

Aktenzeichen: 4 AZR 410/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 26. September 1984

- 4 AZR 410/82 -

I. Arbeitsgericht München

Urteil vom 21. Oktober 1980

- 7 Ca 9704/79 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 20. Januar 1982

- 9 (5) Sa 673/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Entgeltprüfern
für Heimarbeit

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b (Entgelt-
prüfer für Heimarbeit)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Entgeltprüfer für Heimarbeit nach
VergGr. IV b BAT; besondere Bedeutung des Aufgabenkreises



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 410/82

9 (5) Sa 673/80 München

Verkündet am
26. September 1984

Haust,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Pallas für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 20. Januar 1982 - 9 (5) Sa 673/80 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger zu 1) ist seit dem 1. Dezember 1965 und der Kläger zu 2) seit dem 1. Januar 1971 bei dem Beklagten angestellt. Beide haben mit dem Beklagten arbeitsvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Sie sind beide als Entgeltprüfer beim Gewerbeaufsichtsamt M tätig. Der Aufgabenbereich der Entgeltprüfer ist im HAG (insbesondere §§ 23 ff. HAG) geregelt. Ihre Befugnisse und Aufgaben ergeben sich ferner aus der landesrechtlichen Dienstanweisung für den Entgeltprüfer (DAE), die aufgrund des § 4 der Verordnung zur Ausführung des HAG vom 2. Januar 1975 ergangen ist. Im einzelnen üben die Kläger folgende Tätigkeiten aus:

1. Sie überwachen die Entgelte und sonstigen Vertragsbedingungen sowie die Einhaltung der Schutzvorschriften nach §§ 6 - 9 HAG. Zu diesem Zwecke suchen sie nach vorheriger aktenmäßiger Vorbereitung die in Heimarbeit Beschäftigten, Auftraggeber, Hausgewerbetreibende, Gleichgestellte und Zwischenmeister auf.

Sie führen dort die in Nr. 7 und Nr. 8 DAE näher bezeichneten Überwachungsarbeiten aus.

Für diese Tätigkeiten im Außendienst einschließlich der Vorbereitung benötigte der Kläger zu 1) nach seinen Angaben in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1979 38,38 % seiner Gesamtarbeitszeit, der Kläger zu 2) nach seinen Angaben 42,3 % seiner Gesamtarbeitszeit.

2. Aufgrund der bei der Außendiensttätigkeit festgestellten Minderzahlungen und gesetzlichen Zuwiderhandlungen ergreifen die Kläger folgende Maßnahmen:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- a) Sie entwerfen gemäß § 28 HAG, Nr. 11
Abs. 3 DAE Anordnungen zur Einsendung von Lohnunterlagen, Arbeitsstücken, Materialproben, Entgeltverzeichnissen bei Auftraggebern, Hausgewerbetreibenden, Gleichgestellten, fremden Hilfskräften und in Heimarbeit Beschäftigten bis zur Unterschriftsreife.
- b) Kommen Auftraggeber, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Gleichgestellte, fremde Hilfskräfte und in Heimarbeit Beschäftigte innerhalb der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, so entwerfen die Kläger die Androhung von Zwangsgeld bis zur Unterschriftsreife (Nr. 11 Abs. 4 S. 2, Nr. 21 Abs. 1 DAE).
- c) Legen die Betroffenen Widerspruch ein, so entwerfen die Kläger einen Widerspruchsbescheid bis zur Unterschriftsreife.
- d) Falls die Betroffenen Klage zum Verwaltungsgericht erheben, entwerfen die Kläger die Klageerwiderung und treten erforderlichenfalls als Zeugen auf.
- e) Werden Minderentgelte festgestellt, so fordern die Kläger die Betroffenen zuerst mündlich zur Zahlung auf. Bei Erfolglosigkeit entwerfen sie die schriftliche Aufforderung gemäß § 24 HAG, Nr. 12 Abs. 2 DAE bis zur Unterschriftsreife.
- f) Führt diese Aufforderung nicht zum Erfolg, so entscheiden die Kläger, ob ein Mahnver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

fahren oder ein Klageverfahren gemäß
§ 25 HAG eingeleitet werden soll (Nr. 12
Abs. 3 DAE). Sie entwerfen die Klage und
die weiteren Schriftsätze bis zur Unter-
schriftsreife und vertreten den Beklagten
im arbeitsgerichtlichen Verfahren.

- g) Nach durchgeführtem Klageverfahren leiten
die Kläger die Zwangsvollstreckung ein, er-
forderlichenfalls beantragen sie die Abnahme
einer eidesstattlichen Versicherung oder be-
antragen die Zwangsversteigerung.
- h) Bei Ordnungswidrigkeiten prüfen die Kläger,
gegen welche Bestimmungen verstoßen wurde,
gewähren rechtliches Gehör, entscheiden, ob
eine Verwarnung auszusprechen ist oder das
Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Der Buß-
geldbescheid wird von den Klägern bis zur
Unterschriftsreife entworfen (Nr. 11 Abs. 4,
Nr. 14 Abs. 2, Nr. 15 Abs. 1 und 2, Nr. 16
Abs. 2, Nr. 17 Abs. 3, Nr. 18 Abs. 3, Nr. 21
Abs. 2 DAE). Im Falle des Einspruchs prüfen
sie, ob der Bußgeldbescheid zurückgenommen oder
der Vorgang dem Amtsgericht zur Entscheidung
vorgelegt wird.
- i) Die Kläger entwerfen die Genehmigung oder die
Ablehnung von losen Entgeltbelegen gemäß § 9
Abs. 2 HAG, Nr. 18 DAE bis zur Unterschrifts-
reife.

Insgesamt benötigte der Kläger zu 1) in der Zeit
vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1979 nach
seinen Angaben 52,35 % der Gesamtarbeitszeit für
die unter 2) genannten Aufgaben, der Kläger zu 2)

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nach seinen Angaben 48,8 % der Gesamtarbeitszeit. Eine weitere zeitliche Aufteilung der genannten Aufgaben ist den Klägern nach ihren Erklärungen in der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1981 nicht möglich.

3. Die Kläger bearbeiten außerdem Anträge auf Heimarbeitsunterstützung gemäß Bekanntmachungen des BayerStMfAuSO vom 7. Februar 1975 (AMBl 1975 S. A 46). Sie suchen die Heimarbeiter auf und prüfen die Voraussetzungen. Sie kontrollieren, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wird. Sie erstellen Bewilligungsbescheide bis zu dem Betrag von 600,-- DM. Diese Arbeiten nahmen nach Angaben der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1979 0,6 % der Gesamtarbeitszeit des Klägers zu 1) und 0,4 % der Gesamtarbeitszeit des Klägers zu 2) in Anspruch.

4. Die Kläger leisten Berechnungshilfe gemäß § 23 Abs. 2 HAG, Nr. 9 DAE bei Stücken, für die eine Entgeltregelung nach § 17 HAG besteht.

Dabei ist der Kläger zu 1) in seiner Eigenschaft als Fachentgeltprüfer für Bekleidung über die beim Gewerbeaufsichtsamt M

errichtete Entgeltberechnungsstelle für Bekleidung für die Berechnung besonders schwieriger Stücke zuständig.

Berechnungshilfen nahmen nach dem Vortrag der Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1979 beim Kläger zu 1) 4,15 % der Gesamtarbeitszeit, beim Kläger zu 2) 2,65 % der Gesamtarbeitszeit in Anspruch.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

5. Die Kläger bearbeiten außerdem Anfragen von Behörden, Verbänden, Firmen usw., sie halten Verbindung mit Entgelt- und Heimarbeitsausschüssen und erstellen Gutachten für Gerichte (Nr. 10 Abs. 2 DAE), stellen die Gleichgestellteneigenschaft fest und erstellen Monats- und Jahresberichte. Hierfür benötigte der Kläger zu 1) in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 31. Dezember 1979 nach seinen Angaben 4,52 % der Gesamtarbeitszeit, der Kläger zu 2) 5,48 % der Gesamtarbeitszeit.

Die Arbeitsbereiche der Kläger sind außer der Ziffer 4) geographisch aufgeteilt. Sie bearbeiten für ihr Gebiet alle im Bereich der Heimarbeit vertretenen Wirtschaftszweige. Für die Tätigkeit der Kläger können zahlreiche Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bedeutsam sein (vgl. Zusammenstellung im Informationsschreiben 72/5 des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung). Außerdem kommt es auf Kenntnisse der Arbeitsabläufe, des Materials und im Refa-Bereich an. Der Kläger zu 1) wird seit dem 1. Januar 1973, der Kläger zu 2) seit dem 1. Oktober 1976 nach VergGr. IV b BAT bezahlt. Der Kläger zu 1) beantragte schriftlich am 12. Januar 1977, der Kläger zu 2) mit Schreiben vom 25. Juni 1978 die Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT, die der Beklagte ablehnte.

Mit der vorliegenden Klage vom 2. Oktober 1979 begehren die Kläger die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, sie nach der VergGr. IV a BAT zu vergüten. Dazu haben sie vorgetragen, es müsse von folgendem einheitlichen Arbeitsvorgang ausgegangen werden: "Überwachung, Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsvorschriften und Gesetze", weil es sich dabei um einen nicht mehr aufspaltbaren Aufgabenkreis handle. Nach § 23 Abs. 2 HAG sei den Entgeltprüfern die Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Schutzvorschriften und der Entgeltregelungen sowie die Be-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

rechnungshilfe übertragen. Unabhängig vom Zuschnitt der Arbeitsvorgänge erfülle ihre gesamte Tätigkeit die Merkmale der begehrten Vergütungsgruppe. Die besondere Schwierigkeit ergebe sich daraus, daß die Kläger auf dem Gebiet des Heimarbeitsrechts eine sonst Juristen und Rechtspflegern vorbehaltene Tätigkeit ausübten und daraus, daß sie nicht nur arbeitsrechtliche Vorschriften, sondern auch die Betriebe und deren Besonderheiten kennen müßten. Die besondere Bedeutung ergebe sich daraus, daß die Entgeltprüfer nicht nur eine bedeutsame sozialpolitische Aufgabe mit erheblichen Auswirkungen erfüllten, sondern auch die Amtsklage eigenverantwortlich durchführten.

Die Kläger haben beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist,

a) den Kläger zu 1) rückwirkend ab 1. Januar 1977,

sowie

b) den Kläger zu 2) rückwirkend ab 1. Januar 1978 nach VergGr. IV a BAT zu bezahlen und die sich ergebenden Differenzbeträge ab den jeweiligen Fälligkeitsterminen mit 4 % zu verzinsen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat geltend gemacht, die Tätigkeit der Entgeltprüfer stelle keinen einheitlichen Arbeitsvorgang dar. Die "Überwachung, Durchführung und Durchsetzung der Vorschriften des HAG und der dazu erlassenen Vorschriften" sei kein Arbeitsvorgang, sondern die Umschreibung des Aufgabenbereichs. Die Tätigkeit der Kläger habe vielfältige und unterschiedliche Arbeitsergebnisse. Das Heimarbeitsgesetz selbst gliedere den Aufgabenkreis der Entgeltprüfer. Auch die Dienstanweisung für den Entgeltprüfer weise aus dem Aufgabenkreis einzelne Aufgaben besonders aus. Auch aus der Aufgabenbeschreibung der Kläger selbst ergäben sich verschiedene Arbeits-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

vorgänge ihrer Tätigkeit mit jeweils abgrenzbaren Arbeitsergebnissen. Der von den Klägern behauptete zeitliche Anteil der einzelnen Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit werde bestritten. Die aus einzelnen Arbeitsvorgängen bestehende Tätigkeit der Kläger erfülle auch nicht die Merkmale der begehrten Vergütungsgruppe. Zwar könne man davon ausgehen, daß die Tätigkeit gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen erfordere. Durch die jetzige Eingruppierung der Kläger in VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT sei auch berücksichtigt, daß ihre Tätigkeit besonders verantwortungsvoll sei und sich dadurch aus VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT heraushebe. Die besondere Verantwortung, aufgrund derer die Eingruppierung in VergGr. IV b BAT erfolgt sei, liege in der Durchführung von Mahn-, Klage-, Vollstreckungs- und Bußgeldverfahren, insbesondere auch darin, daß der Entgeltprüfer im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung alleinverantwortlich entscheiden könne, ob und in welcher Weise gegen den Auftraggeber vorgegangen werden solle. Gerade hierin habe der Beklagte das maßgebliche Kriterium für die Höhergruppierung in VergGr. IV b BAT gesehen. Diese verantwortungsvolle Entscheidung, die der einzelne Entgeltprüfer allein treffen könne, werde durch die Einstufung in VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT ausreichend tarifrechtlich bewertet. Die Entscheidung, ob überhaupt geprüft werde, treffe der einzelne Entgeltprüfer nicht alleinverantwortlich, sie sei vielmehr durch Nr. 7 Abs. 3 DAE vorgegeben. Die klägerische Tätigkeit sei mit der Tätigkeit von Juristen bzw. Rechtspflegern nicht vergleichbar. Denn Vergleichbarkeit sei allenfalls bei der Anfertigung von Schriftsätzen und bei der Prozeßvertretung im Rahmen der Amtsklage gemäß § 25 HAG gegeben. Da dies aber nur in ganz geringem Umfange vorkomme, könne damit die besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit nicht begründet werden.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ohne den Zinsanspruch weiter, während der Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes davon aus, daß den Klägern ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT nicht zusteht.

Dabei kann letztlich dahingestellt bleiben, ob die Angriffe der Revision gegen die Festlegung von Arbeitsvorgängen durch das Landesarbeitsgericht durchgreifen oder nicht. Die Revision will von einem einzigen einheitlichen Arbeitsvorgang des Entgeltprüfers ausgehen und bezieht sich insoweit insbesondere auf die Vorschriften für die Tätigkeit eines Entgeltprüfers. Die tariflichen Normen kennen jedoch einen einheitlichen Aufgabenbereich eines Entgeltprüfers in der Art einer Dienstpostenbezeichnung nicht. Die Einheit der klägerischen Tätigkeit, wie sie die Kläger verstanden wissen wollen, ergibt sich auch nicht zwingend aus den Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes und den Vorschriften über die Tätigkeit der Entgeltprüfer. Maßgeblich bleiben vielmehr die den Klägern vorgegebenen Arbeitsergebnisse, die für die Überwachungs- und Verhandlungstätigkeit sowie für die Durchführung der Bußgeld-, Mahn-, Klage- und Zwangsvollstreckungsverfahren durchaus unterschiedlich sein können. Dasselbe könnte für die Gewährung von Heimarbeitsunterstützung, die Berechnungshilfe sowie die Monats- und Jahresberichte gelten. Welche Tätigkeiten danach zusammenzufassen sind und welche Aufgaben gegebenenfalls Zusammenhangstätigkeiten sind oder zu einem einheitlichen Arbeitsergebnis führen, kann jedoch offen bleiben. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich nicht nur die von ihm angenommenen einzelnen Arbeitsvorgänge geprüft, sondern die gesamte Tätigkeit der Kläger insgesamt auf das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe hin überprüft. Mit



- 10 -

Recht führt das Landesarbeitsgericht deshalb auch aus, daß es auf den zeitlichen Anteil der Arbeitsvorgänge an der Gesamtarbeitszeit nicht ankommt, wenn keiner der Arbeitsvorgänge für sich genommen und auch nicht sämtliche Tätigkeiten zusammen betrachtet die Merkmale der begehrten VergGr. IV a Fallgruppe 1 a oder 1 b BAT erfüllen.

Zutreffend stellt das Berufungsgericht darauf ab, daß sämtliche Arbeitsvorgänge für sich betrachtet und zusammen genommen sich nicht durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT herausheben. Damit kommt es aber nur noch darauf an, ob sich diese Beurteilung des Landesarbeitsgerichts insoweit im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz hält. Dabei umfaßt der tatrichterliche Beurteilungsspielraum auch die Befugnis, darüber zu bestimmen, welche Tatsachen jeweils zur Begründung bei den einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffen herangezogen werden (vgl. BAG vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Das Landesarbeitsgericht geht auch von den zutreffenden Rechtsbegriffen aus. Es überprüft unter Zugrundelegung und Berufung auf die Senatsrechtsprechung zunächst das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der unteren Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a und IV b Fallgruppe 1 a BAT für die Tätigkeit der Kläger. Für die Merkmale "selbständige Leistungen", "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" und "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" geht das Berufungsgericht jeweils vom zutreffenden Rechtsbegriff aus und behält ihn auch bei der Subsumtion bei. Wenn das Landesarbeitsgericht dazu ausführt, die Kläger müßten bei allen Arbeitsvorgängen eine Gedankenarbeit leisten, die im Rahmen ihrer Fachkenntnisse hinsichtlich des geforderten Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eigene Entschlüsse forderten und die Fachkenntnisse tiefer und breiter als die Fachkenntnisse der VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT seien, weil die Kläger nicht nur eine

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Fülle von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen sowie bindende Festsetzungen und Tarifverträgen kennen müßten, sondern darüber hinaus auch noch Material- und Maschinenkenntnisse haben müßten, hält sich das ohne weiteres im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Weiter führt das Landesarbeitsgericht aus, die qualitative Steigerung der Fachkenntnisse ergebe sich aus der Tatsache, daß die Kläger nicht nur Verwaltungsakte entwerfen müßten, sondern auch Schriftsätze für Verwaltungs- und Arbeitsgerichte. Die besondere Verantwortung entnimmt das Landesarbeitsgericht aus der eigenverantwortlichen Durchführung von Mahn-, Klage-, Vollstreckungs- und Bußgeldverfahren und aus der Aufsichtsfunktion im Zusammenhang mit der Überwachungs- und Prüfungstätigkeit sowie aus dem Eingriff in die Lebensverhältnisse Dritter, aus der Wahrnehmung materieller Belange des Beklagten sowie aus der erheblichen finanziellen Tragweite für die in Heimarbeit Beschäftigten. Diese Subsumtion geht jeweils vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, steht im Einklang mit der Senatsrechtsprechung und hält sich im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz. Auch ein Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze ist nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht lehnt dann aber eine Heraushebung i.S. der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppen 1 a und 1 b BAT ab, weil eine beträchtliche und gewichtige Heraushebung hinsichtlich der besonderen Bedeutung nicht gegeben sei. Das gelte für alle Arbeitsvorgänge, bei denen eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit zu bejahen sei, weil für die Außendiensttätigkeit nicht ersichtlich sei, daß sich die Bedeutung aus der Größe des Aufgabengebietes ergebe. Auch die zu bearbeitende Materie sei nicht von außerordentlicher Bedeutung, da es sich nur um eine von vielen Überwachungsaufgaben handele. Schließlich seien auch die Folgewirkungen nicht von besonderer Bedeutung. Auch die Tätigkeiten in anderen Arbeitsvorgängen hoben sich keinesfalls durch die Bedeutung des Aufgabenkreises beträchtlich

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

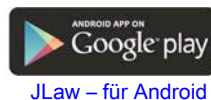
aus VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT heraus, da sie sich weder durch besondere Größe des Aufgabenkreises, durch die Bedeutung der Materie noch durch besondere Auswirkungen auf den innerdienstlichen Bereich auszeichneten. Auch die Auswirkungen auf die Betroffenen ergäben keine besondere Bedeutung, insbesondere auch nicht dadurch, daß sie Gegenstand eines Rechtsstreites würden. Schließlich könne auch die zusammengefaßte Betrachtung aller Arbeitsvorgänge nicht dazu führen, daß sich die Tätigkeit der Kläger durch ihre besondere Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT beträchtlich heraushebe. Wenn auch die Aufgaben der Kläger relativ vielgestaltig seien, handele es sich doch um ein begrenztes Teilgebiet aus dem Aufgabengebiet der Gewerbeaufsicht, das sich mit der Überwachung, Durchführung und Durchsetzung eines einzigen für einen begrenzten Personenkreis bestimmten Gesetzes befasse. Trotz der großen sozialpolitischen Bedeutung sei nicht ersichtlich, daß die Überwachung, Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes im Vergleich zu anderen sozialpolitischen Aufgaben von besonders großer Bedeutung sei.

Entgegen der Auffassung der Revision geht das Landesarbeitsgericht damit nicht nur vom zutreffenden Rechtsbegriff des Heraushebungsmerkmals der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung aus, sondern behält ihn auch bei der Subsumtion bei. Das Landesarbeitsgericht hat auch keineswegs unbeachtet gelassen, daß die Kläger auch mit hoheitlichen Eingriffen und prozessualen Maßnahmen bis hin zur eigenverantwortlich vertretenen Amtsklage befaßt sind. Wenn das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeit anders bewertet als die Kläger und darin die besonders verantwortliche Tätigkeit der Kläger sieht, liegt das im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Nichts anderes gilt für die Eingliederung der Entgeltprüfer und die sozialpolitische Bedeutung ihrer Tätigkeit. Das Landesarbeitsgericht konnte diese Tatsache des eigenverantwortlichen Tätigwerdens der Kläger

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bereits bei der Subsumtion unter die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT berücksichtigen. Schließlich hält es sich auch im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz, wenn das Landesarbeitsgericht trotz der großen sozialpolitischen Bedeutung der Erfüllung sozialpolitischer Aufgaben des Staates darin keine beträchtliche Heraushebung nach VergGr. IV a BAT sieht.

Hat aber damit das Landesarbeitsgericht weder den Rechtsbegriff verkannt noch den Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanzen überschritten, war seine Subsumtion revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision war vielmehr mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Börner

Pallas





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)